

Folgende Schritte sind notwendig:

- Überlegen Sie, ob die Betreuung von Kindern das ist, was Sie sich für viele Stunden am Tag vorstellen können.
- Sprechen Sie mit Ihrer eigenen Familie über Ihren Plan und beziehen Sie die Familienmitglieder in die Entscheidung mit ein.
- Verabreden Sie miteinander, in welchem zeitlichen Rahmen Tagespflegekinder aufgenommen werden können.
- Prüfen Sie, ob die finanziellen Bedingungen der Kindertagespflege mit den Bedürfnissen der Familie übereinstimmen. Wir informieren Sie gerne über die rechtlichen und finanziellen Konditionen.
- Prüfen Sie, ob die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind oder ob andere Räumlichkeiten genutzt oder angemietet werden können.

Pflegeerlaubnis

Wer Kinder außerhalb der Kindeswohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich und insgesamt länger als 3 Monate gegen Entgelt betreuen will, benötigt eine Pflegeerlaubnis. Hierfür muss beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadtdienst Jugend - Kindertagespflege) ein "Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis" gestellt werden (§43 SGB VIII). Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern, soweit Landesrecht diese Anzahl nicht einschränkt. Sie ist für 5 Jahre befristet. Die Erlaubnis wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt.

Hierzu werden Einzelgespräche und Hausbesuche durchgeführt. Weiterhin sind ein polizeiliches Führungszeugnis (§72a SGB VIII) sowie eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Um Ihre Eignung zu belegen, müssen Sie als Tagespflegeperson darüber hinaus über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Diese werden in qualifizierten Lehrgängen erworben, sofern sie nicht in anderer Weise (z.B. aufgrund von Erfahrungen als Tagespflegeperson in der Vergangenheit) nachgewiesen werden (§23 Abs.3 SGB VIII).

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NW) sieht eine Qualifizierung im Umfang von mind. 160 Stunden vor. Im Auftrag des Bundesfamilienministeriums wurde vom Deutschen Jugendinstitut ein Curriculum zur Qualifizierung in der Kindertagespflege (sog. DJI-Curriculum) entwickelt. In Solingen findet dieser Qualifizierungskurs für Tagespflegepersonen (200 Stunden) zweimal wöchentlich (Dienstag und Donnerstag abends und an einigen Samstagen) in Kooperation mit der Bergischen Volkshochschule - Familienbildung - statt und dauert ca 6 bis 9 Monate. Nach 80 Stunden erfolgt eine „Zwischenprüfung“ (mündlicher und schriftlicher Teil); nach 200 Stunden erfolgt das „Abschlusskolloquium“ (mündlicher und schriftlicher Teil).

Nach erfolgreicher Eignungseinschätzung (u.a. mind. Hauptschulabschluss bzw. abgeschlossene Ausbildung) und einem 78 stündigen Praktikum in einem Familienzentrum in einer U-3-Gruppe, melden wir Sie zum Qualifizierungskurs an. Die Stadt Solingen übernimmt die Kosten, sofern Sie sich verpflichten, mindestens 2 Jahre als Tagespflegeperson in Solingen tätig zu sein.

Auch für pädagogisch ausgebildete BewerberInnen ist die Teilnahme an einem entsprechenden Vorbereitungskurs sinnvoll und erforderlich, da die Situation, als Einzelperson Kinder (i.d.R. unter 3 Jahren) in der häuslichen Umgebung bzw. im eigenen Haushalt zu betreuen, eine deutlich andere ist, als in einer Einrichtung als Angestellte oder Angestellter tätig zu sein. Auch die organisatorischen Besonderheiten der Kindertagespflege - Rechtsrahmen, Selbständigkeit, direkte Vertragsbeziehungen zu den Eltern und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe - sind nicht zu unterschätzen. Für diesen Personenkreis umfasst die Qualifizierung zurzeit 80 Stunden; vom Praktikum kann abgesehen werden. Außerdem muss ein Erste-Hilfe-Kurs nachgewiesen werden.

Gerne beraten wir Sie bei allen vorbereitenden Überlegungen bis hin zur Erteilung der Pflegeerlaubnis. Während der Tagespflegetätigkeit stehen wir für die Beantwortung von Fragen und bei Problemen als Berater für Tagespflegepersonen und Eltern bereit.

Einkünfte und Aufwenderstattung

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätig. Sie erhalten für die Betreuung der Kinder eine Geldleistung, die nach Vermittlung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe von diesem ausgezahlt wird. Sie wird als "Anerkennung der Förderleistung" für die Tätigkeit der Tagespflegeperson gezahlt. Zusätzlich werden die Aufwendungen für Betriebskosten und Verpflegung der Kinder erstattet (§23 SGB VIII). Die Höhe und die Zusammensetzung der Geldleistungen variieren von Land zu Land und von Jugendhilfeträger zu Jugendhilfeträger. Die konkrete Information kann nur der örtliche Jugendhilfeträger geben. Die Einkünfte aus der Kindertagespflege werden in der Regel als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit betrachtet. Sie müssen durch eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt angezeigt werden. Je nach Umfang der Betreuung kann dabei eine Betriebskostenpauschale geltend gemacht werden. Die Betriebskostenpauschale beträgt monatlich 300€ pro Kind bei einer Ganztagesbetreuung von mindestens 8 Stunden. Bei einer kürzeren Betreuungszeit wird die Pauschale entsprechend gekürzt. Die Einkünfte werden gegebenenfalls bei staatlichen Leistungen wie Arbeitslosengeld II, Wohngeld usw. angerechnet. Eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist nicht notwendig (§6 GewO).

Kranken- und Pflegeversicherung

Die selbständig tätige Tagespflegeperson muss selbst für eine Kranken- und Pflegeversicherung sorgen. Selbständige Tagespflegepersonen können entweder über den Ehepartner familienversichert oder freiwillig gesetzlich krankenversichert werden. Für die beitragsfreie gesetzliche Familienversicherung gilt eine monatliche Einkommensgrenze. Unverheiratete Tagespflegepersonen und solche, die diese Einkommensgrenze übersteigen, müssen sich freiwillig gesetzlich krankenversichern. Dabei können sie grundsätzlich die ermäßigten Beitragssätze für nebenberuflich Selbständige in Anspruch nehmen. Die Hälfte hiervon bekommt die Tagespflegeperson dabei von Jugendhilfeträger erstattet.

Rentenversicherung

Auch für die Altersvorsorge ist die selbständig tätige Tagespflegeperson selbst verantwortlich. Hier wird ebenfalls die Hälfte der Beiträge von Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet.

Arbeitslosenversicherung

Wenn Sie Ihre selbständige Tätigkeit als Tagespflegeperson mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen bzw. ausüben, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf Antrag ein Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung zu begründen (§28a SGB III). Dabei ist zu beachten, dass der Antrag spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit gestellt werden muss. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit Ihres Wohnortes.

Unfallversicherung und Berufshaftpflichtversicherung

In der Zeit, in der die Kinder von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater mit Pflegeerlaubnis betreut werden, sind diese gesetzlich unfallversichert (§2 Abs.1 Nr. 8a SGB VIII). Falls die Tagespflegeperson selbst einen Unfall während ihrer Tätigkeit erleidet, ist die gesetzlich über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) versichert (§2 Abs.1 Nr.9 SGB VIII). Sie muss sich dort angemeldet haben. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung bei der BGW werden vom Jugendhilfeträger nach Einreichen der Rechnung übernommen.

Die Tagespflegeperson ist in der Zeit, in der die Eltern nicht anwesend sind, aufsichtspflichtig (§832 BGB). Für den Fall, dass ein Kind einen Unfall erleidet oder einer anderen Person einen Schaden zufügt und die Tagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt hat, sollte in jedem Fall eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Eine private Haftpflichtversicherung ist für die Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht ausreichend.